

POSTFACH-VERMIETUNGSVERTRAG

zwischen:

Klaus Gonder Business Services e.K. (nachfolgend als "MBE Center 0046" bezeichnet)

Hans-Thoma-Str. 13, 60596 Frankfurt, (nachfolgend als "Vermieter" bezeichnet)

und

Herr/Frau _____ geboren am _____ in _____ (oder im Falle eines Unternehmens)
Firma _____ Geschäftssitz: _____ Ust- Id _____

(nachfolgend als "Mieter" bezeichnet).

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vermieter stellt dem Mieter gegen Entrichtung eines Mietzinses ein Postfach zur Verfügung und bietet ihm darüber hinaus die in Ziffer 6 aufgeführten Dienstleistungen des Vermieters an. Der Mieter hat 24 Stunden Zugang zu seinem Postfach.

2 POSTFACHANSCHRIFT

Der Mieter gibt als postalische Anschrift für das gemietete Postfach die Anschrift des Vermieters (Straße / PLZ / Ort) an. Dem Mieter stehen folgende Alternativen für die Bezeichnung zur Auswahl, wovon eine gewählt werden muss:

Name, Vorname / Firmenname des Mieters: _____

Straße _____ PLZ /Ort _____ Postfachnummer _____

Pseudonym des Mieters: _____

Straße _____ PLZ /Ort _____ Postfachnummer _____

Name, Vorname / Firmenname des Mieters: _____

c/o MBE, Straße _____ PLZ/Ort _____ Postfachnummer _____

Pseudonym des Mieters: _____

c/o MBE, Straße _____ PLZ/Ort _____ Postfachnummer _____

3 POSTFÄCHER

3.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter entgeltlich für die Dauer des Vertrags ein Postfach (Privat, Business und Premium) wie am Ende dieses Vertrages angekreuzt, ausschließlich um „Postsendungen“ zu empfangen. Die Wahl des Postfachs richtet sich nach der aus Sicht des Mieters zu erwartenden Menge an Postsendungen.

3.2 Auf Verlangen des Vermieters muss der Mieter ein größeres Postfach anmieten, wenn das zur Verfügung gestellte Postfach für die eingehenden Postsendungen nicht ausreicht. Sollte der Mieter die Anmietung eines größeren Postfaches ablehnen, kann der Vermieter den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Ziffer 12. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4 KENNWORT

Für die Dauer des Vertrages erhält der Mieter von dem Vermieter ein festzulegendes Kennwort. Das Kennwort wird dem Mieter bei Abschluss des Vertrages mitgeteilt. Es ist nur dem Mieter und dem Vermieter bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bekannt. Dritten ist das Kennwort nicht mitzuteilen. Das Kennwort legitimiert den Mieter, fernmündlich anzufragen, ob und was für Postsendungen sich in seinem Postfach befinden. Das Kennwort darf nur mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen genannt werden.

5 VOLLMACHT

5.1 Für den Fall, dass die Entgegennahme von Briefen, Sendungen und Paketen durch den Vermieter als Ersatzempfänger i. S. d. § 2 Abs. 4 Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) für den Mieter erfolgen muss, erteilt der Mieter dem Vermieter Empfangsvollmacht. Der Vermieter ist berechtigt, Untervollmachten an seine Erfüllungsgehilfen zu erteilen. Die Bevollmächtigung bzw. Unterbevollmächtigung ermächtigt zur Entgegennahme der nachfolgenden „Postsendungen“:

- Briefe aller Art
- Presseerzeugnisse
- Einschreiben
- Einschreiben mit Rückschein
- Einwurf Einschreiben
- Päckchen
- Pakete
- Warensendungen
- Express-Sendungen

Von dieser Vollmacht wird ausdrücklich nicht der Empfang von Postzustellungsaufträgen oder sonstiger Zustellungsurkunden erfasst, die eine Zustellungsanschrift voraussetzen.

5.2 Nach entsprechender fernmündlicher Beauftragung unter Nennung des Kennwortes durch den Mieter ist der Vermieter zu Folgendem berechtigt:

- das Öffnen der in 5.1 genannten Postsendungen



- das Verlesen der vorbenannten Postsendungen oder die Beschreibung des Inhalts gegenüber dem Mieter oder einer vom Mieter benannten Person
 - Übermitteln eines Schreibens per Fax an einen vom Mieter angegebenen Faxanschluss
- Sollte der Vermieter in diesem Zusammenhang eine Handlung (Öffnen von Postsendungen, das Vorlesen von Postsendungen und das Verschicken von Postsendungen an einen bestimmten Faxanschluss) vornehmen, die von dem Mieter vorgegeben ist und die das Post- oder Briefgeheimnis des Mieters berühren könnte, verzichtet der Mieter für den jeweils konkreten Fall auf diese Rechte. Im Übrigen wird der Vermieter die erhaltenen Informationen vertraulich behandeln und Dritten hierüber keine Auskünfte erteilen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

6 POSTFACHNUTZUNG

- 6.1 Die an den Mieter gem. Ziffer 2 adressierten Postsendungen werden nach Möglichkeit durch die Post befördernden Unternehmen in das Postfach des Mieters gelegt. Der Mieter hat 24 Stunden Zugang zu seinem Postfach.
- 6.2 Der Mieter erhält vom Vermieter zwei Schlüssel. Einen zum Öffnen der Eingangstür zu den Postfachräumen des Vermieters, wenn das MBE Center geschlossen ist (es kann u. U. auch eine Magnetkarte sein). Einen zweiten Schlüssel erhält der Mieter, um sein Postfach zu öffnen. Die Schlüssel und/oder Magnetkarte verbleiben im Eigentum des Vermieters und müssen bei Beendigung des Mietvertrages an ihn zurückgegeben werden. Es ist nicht gestattet, Duplikate von den Schlüsseln und/oder Magnetkarten anzufertigen oder Schlüssel und/oder Magnetkarten Dritten zu überlassen. Der Mieter hat bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe der Schlüssel und/oder Magnetkarte bei Vertragsbeendigung, dem Vermieter je Schlüssel/Magnetkarte einen Betrag in Höhe von € 10,- zu zahlen sowie einen etwaigen daraus resultierenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- 6.3 Der Besitz der Schlüssel/Magnetkarte berechtigt den Mieter zum Zugang zu den Postfachräumen, das Postfach zu öffnen und den Inhalt an sich zu nehmen.
- 6.4 Dritte können während der Öffnungszeiten des MBE Center für den Mieter Postsendungen beim Vermieter abholen, wenn sie zuvor schriftlich dem Vermieter benannt wurden und sie bei Abholung der Postsendungen eine auf sie lautende schriftliche Vollmacht, ausgestellt durch den Mieter, vorlegen können. Auf Verlangen des Vermieters, hat sich die Person durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.
- 6.5 Dem Vermieter dürfen dadurch, dass Post befördernde Unternehmen Postsendungen in das Postfach des Mieters legen wollen, keine Aufwendungen entstehen, sodass beispielsweise Nachnahmesendungen nur dann in das Postfach gelegt werden, wenn dies vereinbart wurde und der Nachnahmebetrag gegenüber dem Vermieter bereits im Voraus entrichtet worden ist. Im Übrigen kann der Vermieter als Ersatzempfänger die Entgegennahme von Postsendungen für den Mieter oder das Hineinlegen durch die befördernden Unternehmen in das Postfach ablehnen, wenn diese nicht ausreichend frankiert sind, Portoauslagen oder sonstige Aufwendungen für den Vermieter dadurch entstehen.
- 6.6 Nimmt der Vermieter für den Mieter eine Postsendung entgegen, die aufgrund der Ausmaße nicht in das Postfach des Mieters durch die befördernden Unternehmen gelegt werden kann, wird die Postsendung separat durch den Vermieter verwahrt. Nur insoweit treffen den Vermieter die Pflichten eines Verwahrers. Ziffer 6.5 gilt entsprechend. Eine Nachricht hierüber legt der Vermieter in das Postfach des Mieters. Der Mieter kann die Postsendung während der Öffnungszeiten des MBE Center beim Vermieter durch Vorlage der Benachrichtigung abholen. Ziffer 6.4 findet Anwendung.
- 6.7 Der Vermieter ist berechtigt, in das Postfach eingelegte Postsendungen oder gem. Ziffer 6.6 an die Absender kostenpflichtig für den Mieter zurückzuschicken und das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn der Mieter das Postfach nicht regelmäßig leert und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist nicht für Abhilfe sorgt.
- 6.8 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Postsendungen des Mieters an einen anderen Ort zu verschicken. Sofern der Mieter dies wünscht, versendet der Vermieter die Postsendung im Namen, auf Rechnung und auf Gefahr des Mieters durch Drittunternehmen an die von dem Mieter gewünschte Adresse. Anfallende Kosten erstattet der Mieter dem Vermieter im Voraus.
- 6.9 Ist der Vermieter gem. Ziffer 5.2 bevollmächtigt, kann er die Postsendungen öffnen und den Mieter fernmündlich über den Inhalt der Postsendung informieren (telefonische Wiedergabe des Schreibens oder Inhalt der Postsendung). An den Mieter adressierte Schreiben können auf Kosten des Mieters durch den Vermieter dem Mieter oder an eine durch den Mieter benannte Person per Fax übermittelt werden. Die Preislisten für diesen Service liegen in den Geschäftsräumen des Vermieters aus.
- Neben der Nennung des Kennworts durch den Mieter wird der Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfe die Postsendung an geeigneter Stelle mit folgenden Angaben versehen:
- Geöffnet durch:
 - Datum / Uhrzeit:
 - Verschickt an / Fax-Nr. / Faxbericht:

Die Postsendung wird mit den vorgenannten Angaben in das Postfach des Mieters zurückgelegt. Sollte die Postsendung verschickt werden, erhält der Mieter eine Kopie des Schreibens mit den vorgenannten Angaben in sein Postfach gelegt.

Sofern der Mieter es wünscht, kann der Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen den Mieter zurückrufen, um den Auftrag zu bestätigen. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter.

- 6.10 Der Mieter ist berechtigt die Fax-Nummer des Vermieters anzugeben, um Faxe über den Vermieter zu empfangen. Die Preislisten für diesen Faxempfangs-Service liegen in den Geschäftsräumen des Vermieters aus.
- 6.11 Der Mieter ist berechtigt, gem. Ziffer 2 dieses Vertrages als Absender ein Pseudonym zu verwenden. Der Mieter stellt in diesem Zusammenhang den Vermieter von allen Ansprüchen (zivil-/strafrechtlich) frei, die aufgrund der Verwendung des Pseudonym erhoben werden könnten.

7 PFLICHTEN DES MIETERS

- 7.1 Der Mieter wird keine andere Adresse bekannt geben oder andere Adressen benutzen, als die unter Ziffer 2 angegebene.
- 7.2 Der Mieter wird keine Postsendungen in sein Postfach legen oder sich an die Anschrift des Vermieters schicken lassen, die einen Wert von € 16,00 überschreiten. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, Waren oder Güter in seinem Postfach zu empfangen oder sich an seine in Ziffer 2 genannte Postanschrift schicken zu lassen, die Menschen oder Tiere, das MBE Center oder Postsendungen anderer Postfachmieter gefährden und schädigen können oder legal vom Mieter nicht empfangen werden dürfen. Hierüber wird er Dritte entsprechend informieren.
- 7.3 Sollte das Mietverhältnis enden, wird der Mieter Dritte hierüber informieren und sie auffordern, fortan keine Postsendungen an die unter Ziffer 2 genannte Adresse zu senden. Der Mieter bevollmächtigt den Vermieter, einen Nachsendeauftrag für den Mieter an dessen Wohn-/ Firmensitz zu stellen.



8 PFLICHTEN DES VERMIETERS

- 8.1 Der Vermieter wird das Postfach für den Mieter in einem funktionsfähigen Zustand erhalten.
- 8.2 Die Daten des Mieters, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfasst werden, werden vertraulich behandelt. Der Vermieter wird über den Mieter keine Auskünfte an Dritte erteilen, es sei denn, dass der Vermieter hierzu aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Anordnungen verpflichtet ist.

9 HAFTUNG

- 9.1 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen des Absenders frei, die ihm aufgrund der erteilten Vollmacht gem. Ziffer 5.1 dadurch entstehen, dass nachzuweisende Sendungen an die Person ausgehändigt werden, die den Schlüssel zum Postfach vorweisen kann.
- 9.2 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aufgrund des Inhalts der empfangenen oder versendeten Postsendung ergeben. Für den Inhalt der Postsendung zeichnet der Vermieter nicht verantwortlich. Wird das Postfach durch den Mieter für strafbare Handlungen genutzt und erlangt der Vermieter Kenntnis hierüber, ist der Vermieter berechtigt, Anzeige bei den zuständigen Ordnungsbehörden zu erstatten.
- 9.3 Im Übrigen haftet der Vermieter nur in Fällen in denen der Mieter einen Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vermieter erleidet.
- 9.4 Die Haftung des Vermieters beträgt je Schadensfall € 16,00. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.

10 VERTRAGSLAUFZEIT

- 10.1 Der Vertragsverhältnis hat eine Laufzeit von 3 6 12 Monaten beginnend mit dem Tag des Vertragsschlusses und endet am ohne dass es hierzu einer Kündigungserklärung bedarf.
- 10.2 Postsendungen werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere 30 Tage für den Mieter durch den Vermieter aufbewahrt. In diesem Zeitraum holt der Mieter die Postsendungen entweder ab oder sie werden nach Wahl des Vermieters auf Gefahr und Kosten des Mieters an den Absender zurückgesandt oder an die Anschrift des Mieters weitergeleitet. Erfolgt innerhalb der 30 Tage durch den Mieter keine Entscheidung, wie mit den verbleibenden Postsendungen zu verfahren ist, ist der Vermieter berechtigt, die Postsendungen zu vernichten, wenn der Vermieter den Mieter mindestens 8 Tage vor Ablauf der 30 Tage schriftlich per Fax zur Abholung aufgefordert und ihm die Vernichtung der Postsendungen angedroht hat. Im Übrigen gilt Ziffer 7.3 Satz 2.

11 MIETE

- 11.1 Die Höhe des zu entrichtenden Mietzinses für das Postfach berechnet sich nach der Vertragslaufzeit gem. Ziffer 10, der Postfachgröße und ist bei Abschluss des Vertrages sofort zur Zahlung fällig.
- 11.2 Der Mietzins beträgt € _____ (incl. MwSt).

12 KÜNDIGUNG

- 12.1 Der Mieter kann das Vertragsverhältnis, das eine Laufzeit von 12 Monaten hat, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vermieter kündigen. In diesem Fall werden dem Mieter 80 % des für die verbleibende Vertragslaufzeit im Voraus entrichteten Mietzinses erstattet.
- 12.2 Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit einer Laufzeit unter 12 Monaten ist ausgeschlossen.

13 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 13.1 Jeder Partei steht das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 13.2 Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen insbesondere, wenn
- der Mieter das Postfach für illegale Zwecke nutzt;
 - der Mieter eine von Ziffer 2 abweichende Anschrift für sein Postfach angibt;
 - der Mieter das in Ziffer 4 genannte Kennwort an Dritte weitergibt;
 - der Mieter über das Fassungsvermögen des Postfaches Postsendungen erhält und dieses nicht regelmäßig leert und wenn er zuvor zur Leerung unter Fristsetzung aufgefordert wurde oder ihm ein größeres Postfach angeboten wurde;
 - der Mieter über den Telefon- oder Faxanschluss des Vermieters eine unangemessene Anzahl von Faxsendungen oder Anrufen erhält und er vom Vermieter unter Fristsetzung aufgefordert wurde, dies auf ein angemessenes Maß zu reduzieren;
 - der Mieter die Schlüssel/Magnetkarte Dritten gibt oder Duplikate anfertigt; oder,
 - der Mieter sich grob vertragswidrig verhält.
- 13.3 Sollte das Vertragsverhältnis fristlos durch den Vermieter gekündigt worden sein, erhält der Mieter eine schriftliche Mitteilung an seinen angegebenen Wohn-/Firmensitz.
- 13.4 Kündigt der Vermieter das Vertragsverhältnis fristlos wird er Postsendungen des Mieters, die 30 Tage vor Kündigung des Vertrages eingeliefert wurden, weitere 30 Tage nach erklärter fristloser Kündigung für ihn aufbewahren. Sollte der Mieter innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen die Postsendungen nicht abholen, ist der Vermieter berechtigt, die vorhandenen Postsendungen zu vernichten, wenn der Vermieter den Mieter mindestens 8 Tage vor Ablauf der 30 Tage schriftlich zur Abholung aufgefordert und ihm die Vernichtung der Postsendungen angedroht hat. Im Übrigen gilt Ziffer 7.3. Satz 2.

14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag und die Übertragung dieses Vertrages insgesamt durch den Mieter bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 14.2 Der Mieter teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Änderung der zustellungsfähigen Anschrift) und auf das Vertragsverhältnis (z. B. Namensänderung) auswirken, dem Vermieter unverzüglich schriftlich mit.
- 14.3 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages - einschließlich dieser Klausel - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.5 Weitergehende Abreden als in diesem Vertrag niedergelegten sind nicht vereinbart.
- 14.6 Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt dann eine Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt haben. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 14.7 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.

14.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen ist am Geschäftssitz des Vermieters.

Datum:

Datum:

Der Vermieter:

Der Mieter:

Name und Vorname des Mieters / behördlich gemeldeter Wohnsitz:

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon ____/____/____ Telefon (2) ____/____/____ Fax. ____/____/____

Bei Unternehmen:

Firma: _____ HRB _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon ____/____/____ Telefon (2) ____/____/____ Fax. ____/____/____

POSTFACHGRÖßE

PRIVAT

BUSINESS

PREMIUM

VERTRAGSLAUFZEIT

3 Monate

6 Monate

12 Monate

Der Mieter ist interessiert, dass ihn der Vermieter über die Tätigkeit von MBE oder anderen Unternehmen in regelmäßigen Abständen informiert. In diesem Zusammenhang ist es dem Vermieter gestattet, dem Mieter Informationsunterlagen in sein angemietetes Postfach zu legen.

Ja Nein

Durch einfache schriftliche Mitteilung kann dieser Service wieder beendet werden.

Bei Unterzeichnung des Vertrags lag vor und ist als Kopie diesem Vertrag beigelegt:

- Personalausweis

Datum:

Der Mieter:

Personalausweisnummer:

Das Kennwort des Mieters, das nur er und der Vermieter bzw. seine Erfüllungsgehilfen kennt, lautet:

Kennwort: